

Kriterien für die Leistungsbeurteilung im Fach DEUTSCH (1-4. Klasse)

Ines Kreuzer

Liebe SchülerInnen, liebe Erziehungsberechtigte,

die Gesamtnote im Fach Deutsch setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen unter Berücksichtigung der Leistungen des *gesamten* Semesters bzw. Schuljahres:

1. den Noten auf die **Schularbeiten**:

2. der Bewertung der **Mitarbeit**:

- mündliche Stundenwiederholungen und schriftliche Kompetenzchecks (Grammatik-, Lektürewiederholungen, Diktate ...),
- regelmäßige aktive und konstruktive mündliche/schriftliche Teilnahme am Unterricht in sämtlichen Unterrichtsformen (Bsp. Projekt-, Partner-, Gruppenarbeit, eigenverantwortliches Arbeiten, usw.)
- gewissenhafte Erledigung und pünktliche Abgabe aller Hausübungen/Arbeitsaufträge,
- pünktliche und sorgfältige Verbesserung/Überarbeitung korrigierter Texte,
- Präsentieren von Ergebnissen von Partner-/Gruppenarbeiten, usw.,
- Vorhandensein aller benötigter Unterrichtsmaterialien zu Unterrichtsbeginn,
- sorgfältige Führung und Vollständigkeit aller Arbeitsunterlagen (wird kontrolliert!)
- gegebenenfalls die Erarbeitung/Präsentation von Referaten/Portfolio-/Projektarbeiten/Lesetagebuch, usw.

3. eventuell der Note* der **mündlichen Prüfung**:

Jede/r SchülerIn hat Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester (zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich), welche als weitere Mitarbeitisleistung gewertet wird.

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so muss sich der/die SchülerIn die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen und alle versäumten Hausübungen nacharbeiten.

Im Fall von *Distance Learning* gilt die regelmäßige und aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen (Videokonferenzen, Arbeitsaufträge, ...) über *Teams* sowie die fristgerechte und qualitative Erledigung und Abgabe von Arbeitsaufträgen/Verbesserungen.

Die Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung bilden § 8 des Schulunterrichtsgesetzes und die Leistungsbeurteilungsverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

Ich freue mich auf ein tolles, gemeinsames Schuljahr! 😊



Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung der NOVI – DEUTSCH

Ines Kreuzer

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklige Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link: <https://www.grg23vbs.ac.at/organisation/leistungsbeurteilung/wesentliche-bereiche>

Hinsichtlich der in den Wahlmodulen geforderten Kompetenzen wird auf die Informationen des jährlichen NOVI-Kursverzeichnisses hingewiesen.

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen, ... insgesamt zu erreichen. Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen



aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein/e SchülerIn diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

1. Noten der **Schularbeiten**
2. **Dauernde Mitarbeit:**
 - Schriftliche Kompetenzchecks und mündliche Stundenwiederholungen
 - regelmäßige aktive und konstruktive mündliche/schriftliche Teilnahme am Unterricht in sämtlichen Unterrichtsformen (Bsp. Partner-, Projekt-, Gruppenarbeit, eigenverantwortliches Arbeiten, usw.)
 - sorgfältige Erledigung und pünktliche Abgabe aller Arbeitsaufträge,
 - präsentieren von Ergebnissen von Partner-/Gruppenarbeiten, usw.,
 - Vorhandensein aller benötigter Unterrichtsmaterialien zu Unterrichtsbeginn,
 - sorgfältige Führung und Vollständigkeit aller Arbeitsunterlagen (Buch, Mappe),
 - termingerechte und sorgfältige Erarbeitung/Präsentation von Referaten/Portfolio-/Projektarbeiten,
 - Handoutabgabe 1 Woche vor Präsentationstermin;
 - Qualitätsmerkmale eines Handouts: Inhalt, Grammatik, Orthographie, Übersichtlichkeit, sinnvolle Strukturierung, einheitliche Formatierung, Verwendung und Ausweisung qualitativer Quellen, Verständlichkeit (Bsp. Erklärung von Fachausdrücken);
3. **Eventuell mündliche Prüfung:** Jede/r SchülerIn hat Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester (zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich), welche als weitere Mitarbeitersleistung gewertet wird.

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung ein/e SchülerIn zeigt, dass er/sie über Kompetenzen verfügt. Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit Ihr Kind die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt hat, bin ich gerne zu Informationen darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit. Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche meines Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von mir individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Im Fall von *Distance Learning* gilt die regelmäßige und aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen (Videokonferenzen, Arbeitsaufträge, ...) über *Teams* sowie die fristgerechte und qualitative Erledigung von Arbeitsaufträgen/Verbesserungen.

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so muss sich der/die SchülerIn die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen und alle versäumten Hausübungen nacharbeiten.

Ich freue mich auf ein tolles gemeinsames Schuljahr! ☺



Kriterien für die Leistungsbeurteilung im Fach GWB (1.-5. Klasse)

Ines Kreuzer

Liebe SchülerInnen, liebe Erziehungsberechtigte,

die Gesamtnote im Fach Geographie und wirtschaftliche Bildung setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen unter Berücksichtigung der Leistungen des *gesamten* Semesters bzw. Schuljahres:

1. Noten der schriftliche Überprüfungen:

- Mindestens ein Test pro Semester,

2. der Bewertung der Mitarbeit:

- mündliche Stundenwiederholungen und schriftliche Kompetenzchecks,
- regelmäßige aktive und konstruktive mündliche/schriftliche Teilnahme am Unterricht in sämtlichen Unterrichtsformen (Bsp. Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit, eigenverantwortliches Arbeiten, Projektarbeiten, usw.)
- gewissenhafte Erledigung von Arbeitsaufträgen,
- Präsentieren von Ergebnissen von Einzel-/Partner-/Gruppen-/Projektarbeiten,
- Vorhandensein aller benötigter Unterrichtsmaterialien (Mappe, Buch, Atlas) zu Unterrichtsbeginn,
- sorgfältige Führung und Vollständigkeit aller Arbeitsunterlagen
- eventuell die Erarbeitung/Präsentation von Referaten/Portfolio-/Projektarbeiten, usw.
 - Handoutabgabe 1 Woche vor Präsentationstermin;
 - Qualitätsmerkmale eines Handouts: Inhalt, Grammatik, Orthographie, Übersichtlichkeit, sinnvolle Strukturierung, einheitliche Formatierung, Verwendung und Ausweisung qualitativer Quellen, Verständlichkeit (Bsp. Erklärung von Fachausdrücken);
 - Referate: sind immer erwünscht, aber in der 1. Kl. GWB und in der 2. Kl. GWB nicht verpflichtend.

3. Eventuell der Note* der mündlichen Prüfung:

Jede/r SchülerIn hat Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester (zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich), welche als weitere Mitarbeitleistung gewertet wird.

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so muss sich der/die SchülerIn die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen.

Im Fall von *Distance Learning* gilt die regelmäßige und aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen (Videokonferenzen, Arbeitsaufträge, ...) über *Teams* sowie die fristgerechte und qualitative Erledigung von Arbeitsaufträgen.

Die Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung bilden § 8 des Schulunterrichtsgesetzes und die Leistungsbeurteilungsverordnung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

Ich freue mich auf ein tolles gemeinsames Schuljahr! ☺



Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung der NOVI – GWB

Ines Kreuzer

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklige Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklige Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) **Mit „Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die SchülerIn nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link: <https://www.grg23vbs.ac.at/organisation/leistungsbeurteilung/wesentliche-bereiche>

Hinsichtlich der in den Wahlmodulen geforderten Kompetenzen wird auf die Informationen des jährlichen NOVI-Kursverzeichnisses hingewiesen.

Es reicht also nicht aus, eine bestimmte Anzahl von Hausübungen, Schularbeitspunkten, Punkten aus schriftlichen Leistungsfeststellungen (z.B.: Tests), Mitarbeitsleistungen, ... insgesamt zu erreichen. Wesentlich ist vielmehr, welche Kompetenzen SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb eines wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, nicht zwischen unterschiedlichen wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen



aller wesentlichen Bereiche des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein/e SchülerIn diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

1. Noten der schriftliche Überprüfungen:

- Mindestens ein Test pro Semester,

2. der Bewertung der Mitarbeit:

- mündliche Stundenwiederholungen und schriftliche Kompetenzchecks,
- regelmäßige aktive und konstruktive mündliche/schriftliche Teilnahme am Unterricht in sämtlichen Unterrichtsformen (Bsp. Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit, eigenverantwortliches Arbeiten, Projektarbeiten, usw.)
- gewissenhafte Erledigung von Arbeitsaufträgen,
- Präsentieren von Ergebnissen von Einzel-/Partner-/Gruppen-/Projektarbeiten,
- Vorhandensein aller benötigter Unterrichtsmaterialien (Mappe, Buch, Atlas) zu Unterrichtsbeginn,
- sorgfältige Führung und Vollständigkeit aller Arbeitsunterlagen
- eventuell die Erarbeitung/Präsentation von Referaten/Portfolio-/Projektarbeiten, usw.
 - Handoutabgabe 1 Woche vor Präsentationstermin;
 - Qualitätsmerkmale eines Handouts: Inhalt, Grammatik, Orthographie, Übersichtlichkeit, sinnvolle Strukturierung, einheitliche Formatierung, Verwendung und Ausweisung qualitativer Quellen, Verständlichkeit (Bsp. Erklärung von Fachausdrücken);
 - Referate: Die Anwendung des bereits Gelernten (Methodentraining, Präsentation, etc.) wird in der OS vorausgesetzt!

3. Eventuell der Note* der mündlichen Prüfung:

Jede/r SchülerIn hat Anspruch auf eine Wunschprüfung pro Semester (zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich), welche als weitere Mitarbeitleistung gewertet wird.

Zusätzlich müssen die Kompetenzen in den Fächern GWB erfüllt sein, um eine positive Note zu erlangen. Detaillierte Informationen dazu findet man auf der Schulhomepage (Wesentliche Bereiche der einzelnen Fächer).

Werden Unterrichtsstunden versäumt, so muss sich der/die SchülerIn die versäumten Lerninhalte selbständig aneignen.

Im Fall von *Distance Learning* gilt die regelmäßige und aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen (Videokonferenzen, Arbeitsaufträge, ...) über *Teams* sowie die fristgerechte und qualitative Erledigung von Arbeitsaufträgen.

Die Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung bilden § 8 des Schulunterrichtsgesetzes und die Leistungsbeurteilungsverordnung: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

Ich freue mich auf ein tolles gemeinsames Schuljahr! ☺

